

74 203

Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Bereitstellung von Räumen in städtischen
Gebäuden und von städtischen Grundstücken

Mitteilungsblatt

Allgemeine Benutzungs-
und Entgeltordnung für die
Bereitstellung von Räumen
in städtischen Gebäuden und
von städtischen Grundstücken
vom 05.02.1999

06 - 18.02.1999

1. Änderung der Allgemeinen
Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Bereitstellung von Räumen
in städtischen Gebäuden und von
städtischen Grundstücken vom
02.03.2018

08 – 01.03.2018

Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bereitstellung von Räumen in städtischen Gebäuden und von städtischen Grundstücken vom 05.02.1999

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 458) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.02.1999 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Räume in städtischen Gebäuden und städtische Grundstücke können zur Mitbenutzung überlassen werden, wenn dadurch Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt werden.

Derzeit sind durch die Benutzungs- und Entgeltordnung betroffen:

- verschiedene Räume im Rathaus (großer und kleiner Sitzungssaal, Empore, Foyer, Kantine),
- ehemaliges Rathaus Hoengen,
- Turnhallen,
- Schulaulen einschließlich Forum im Johannes Rau Kultur- und Bildungszentrum,
- Klassenräume in Schul- und ehemaligen Schulgebäuden sowie
- das Dorfgemeinschaftshaus Warden.

- (2) Für Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, werden städtische Räume nur in Ausnahmefällen überlassen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Behördenleiter.

- (3) Politischen Parteien und ihnen angegliederten Organisationen können Räume entgeltpflichtig überlassen werden.

Räume werden für Wahlkampfveranstaltungen nicht vergeben.

§ 2

- (1) Die Nutzung der Räume und städtischen Grundstücke wird auf jederzeitigen Widerruf genehmigt.
- (2) Anstelle der Genehmigung kann ein Mietvertrag treten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung durch Verwaltungsakt.
- (3) Nutzungsart und -zeit für die Räume können begrenzt werden.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - b) das festgesetzte Entgelt nicht bis zum Fälligkeitstermin bei der Stadt eingegangen ist,
 - c) sonstige Vereinbarungen nicht termingerecht eingehalten werden.

§ 3

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die für die jeweiligen Räume bestehende Hausordnung bzw. Benutzungsordnung als verbindlich an.

- (2) Es ist den Benutzern grundsätzlich nicht gestattet, die ihnen überlassenen Räume Dritten zur Verfügung zu stellen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Behördenleiter.

§ 4

- (1) Für die Bereitstellung der Räume wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes und Ausnahmen von der Entgeltordnung sind entsprechend des Grundsatzbeschlusses des Rates zur Umlage von Bewirtschaftungskosten auf Drittnutzer städtischer Gebäude vom 11.12.1997 und den dazu erfolgenden Änderungen festzusetzen.

§ 5

- (1) Bei Überschreitung der ursprünglich angenommenen Benutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.
- (2) Der festgesetzte Betrag ist bis zu dem im Bescheid festgesetzten Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (3) Wird der bereitgestellte Raum nicht in Anspruch genommen und wird dies nicht spätestens am vorhergehenden Arbeitstag angezeigt, erfolgt keine Erstattung des Entgelts.

§ 6

Abweichende Regelungen von dieser Entgeltordnung sind zulässig, wenn städtische Belange diese rechtfertigen. Über abweichende Regelungen entscheidet im Einzelfall der Rat der Stadt.

§ 7

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.